

## Open House Verfahren

Verfahrensnummer: 2025/0097/K13

### „Erstellung von redaktionellen Texten“

---

#### 1. Unternehmensangaben

die Person handelnd für das Unternehmen

Name des Unternehmens

Straße

PLZ, Ort (vollständige Anschrift)

Telefon: , E-mail:

Umsatzsteueridentifikations-Nr.:

#### Bankverbindung

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

#### 2. Leistungsgegenstand

##### Laufzeit

Der Vertragskorridor beginnt am 01.05.2025 und endet am 30.04.2027 (2 Jahre). Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Der rechtswirksame Vertrag beginnt nach Überprüfung der Eignungsunterlagen und durch einem Bestätigungsschreiben der OVGU. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, schriftlich an folgender Adresse oder per E-Mail in Textform.

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Abt. Beschaffung, Zahlstelle (K13)  
Universitätsplatz 2  
39106 Magdeburg  
(Deutschland)

## **Erstellung redaktioneller Texte**

Bedarfe für redaktionelle Unterstützung der Universitätskommunikation/Pressestelle

Die Zentrale Universitätskommunikation/Pressestelle der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg plant und organisiert den regelmäßigen Versand von thematischen Pressediensten sowie die Veröffentlichung von themenbezogenen Storytellings.

In einem regelmäßigen Turnus werden Texte über Forschung, Studium und Transfer an Journalisten, die Öffentlichkeit, an Hochschulangehörige und Partner aus Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft adressiert, versandt und auf Uni-Websites veröffentlicht. Damit will die Universität das Informationsbedürfnis unterschiedlicher Teilöffentlichkeiten intern und extern befriedigen, Vertrauen, Glaubwürdigkeit, Transparenz und Akzeptanz der Universität Magdeburg schaffen, ihr Profil in der Wahrnehmung innen und außen schärfen und sich als attraktiven Standort für Forschung, Studium und Transfer im regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerb um Köpfe und Ressourcen positionieren.

Zielgruppen der Veröffentlichungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind neben der allgemeinen Hochschulöffentlichkeit, Vertreter der Wissenschaft und Lehre, Unternehmen, Vertreter nationaler und z.T. internationaler Medien sowie sonstige Partner und Multiplikatoren.

## **Art und Umfang der Leistung**

Auf der Grundlage einer redaktionellen Themenplanung sollen Recherche und Produktion von populärwissenschaftlichen und Presstexten in enger Absprache mit der Pressestelle erfolgen.

Die Texte müssen vor Übergabe an die Universität durch die maßgeblich in die Recherche eingebundenen Experten freigegeben sein.

Die Übergabe der Texte erfolgt mit uneingeschränkten Nutzungsrechten (z.B. Veröffentlichung im Rahmen des Pressedienstes, Veröffentlichung im Rahmen von Medienkooperationen, Veröffentlichungen im Internet, Veröffentlichung in Publikationen, Weitergabe an Dritte, Textänderungen und -ergänzungen).

Die Universität behält sich vor, alle Texte mehrfach zu nutzen, beispielsweise für PR-Beiträge in Magazinen, als Themendienste sowie zur Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Die Universität ist deshalb ausschließlich am Ankauf von alleinigen, immerwährenden Nutzungsrechten interessiert. Nach Absprache mit der Universität kann aber sehr wohl eine Nachnutzung durch den/die Autor/in ermöglicht werden.

### I Neues Campus-Magazin GUERICKE

- nach Themenvorgabe Beiträge aus Forschung, Studium, Lehre und Campusgeschehen für das crossmediale Online-Magazin, max. 4000 Zeichen mit LZ/ 24 p.a
- Textform: Reportage, Hintergrundgeschichte, Interview, Portrait ...
- Zielgruppe: Hochschulangehörige, aber auch Öffentlichkeit
- inklusive eigene Recherche

### II Forschungspressemeldungen

- nach Themenvorgabe Pressemeldungen aus dem Forschungsbereich max. 3500 Zeichen mit LZ/24 p.a.
- Textform: Nachricht mit Nachricht/Teaser am Anfang, Methoden und Zielen, Chancen und Herausforderungen des Themas und dessen Bearbeitung, Quellenangaben und Ansprechpartner als Kontakt für die Medien
- Zielgruppe: Journalisten und Redaktionen (regional, überregional, international)

### III Campusseite der Volksstimme

- nach Themenvorgabe Aufmacher für die Campusseite der Samstagsausgabe der Volksstimme max. 3100 Zeichen mit LZ/24 p.a.
- Beitrag informiert gut lesbar und anschaulich Volksstimme-Leser über interessante Projekte, Geschichten und Gesichter vom Unicampus inmitten der Stadt.

Die Pressestelle der Universität Magdeburg möchte in diesem Zusammenhang mit interessierten freiberuflichen Journalistinnen und Journalisten begleitend zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zusammenarbeiten.

Ansprechpartner(in): [sandra.scheer@ovgu.de](mailto:sandra.scheer@ovgu.de), Tel. 0391/67-52277

**Wichtig: Die Journalisten sollten ausschließlich über die Ökonomie und Pressestelle MKM beauftragt werden, da öffentlichkeitswirksame Texte vorher in der Pressestelle geprüft werden müssen.**

### **3. Preisvereinbarung**

- 3,50 € Zeilenpauschale nach eigener Recherche nach geltender Europäische Norm EN 15038, d.h. je Normzeile 55 Zeichen inkl. Leerzeichen

### **4. Rechnungslegung und Zahlung**

Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto. Es wird ausschließlich eine elektronische Rechnung (PDF, XRechnung oder ZUGFeRD) per eMail, unter Angabe der Auftragsnummer akzeptiert

### **5. Fachliche Eignung**

Bitte fügen Sie Unterlagen zur persönlichen und fachlichen Eignung bei (Referenzen über nachgewiesene einschlägige journalistische Erfahrung sowie Nachweise über ausgezeichnete Kenntnisse der Hochschul- und Wissenschaftsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt.)

Ort, Datum Erklärende/r in Textform

## Eigenerklärung

zum Nachweis gemäß §§ 123 und 124 GWB.

Mir ist bekannt, dass ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen wird, sobald der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt, dass Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Die §§ 123 und 124 sind als Auszug des GWB beigefügt und Bestandteil dieser Eigenerklärung.

I. Hiermit erkläre ich, dass

- keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB und
- keine Ausschlussgründe nach § 124 GWB

vorliegen.

Ort, Datum

Erklärende/r in Textform

---

II. Hiermit erkläre ich, dass

- Ausschlussgründe nach §§ 123 / 124 GWB vorliegen / vorgelegen haben und Maßnahmen nach § 125 GWB (Selbstreinigung) ergriffen wurden

1. Benennung des Ausschlussgrundes:

2. Benennung der Maßnahmen nach § 125 GWB – entsprechende Nachweise sind dieser Eigenerklärung beizufügen

Ort, Datum

Erklärende/r in Textform

## § 123 GWB

### Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § [125](#) bleibt unberührt.

## § 124 GWB

### Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § [123](#) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
  - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
  - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die
  - c) Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

## **Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 13, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 Tariftreue- und Vergabegesetzes des für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit nach § 11 des Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes unter Verwendung der Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern und Verleihern, zur Erklärung zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüf-fähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7; § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. des Auftragswertes zu zahlen; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.  
Nach § 18 Abs. 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 7; § 12 Satz 2 und § 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes resultierenden Vertragspflichten schuldhaft verletzen.  
Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachunternehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

## **Erklärungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)**

### **1. Erklärung zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit § 11 Abs. 1, 3 und Abs. 5 des TVergG LSA**

Ich verpflichte/Wir verpflichten uns,

unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die

-1 mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder

-2 mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt, oder

-3 soweit die Punkte 1. oder 2. keine Anwendung finden mindestens ein nach Maßgabe des Satzes 2 zu berechnendes Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.

Bei der Auftragsausführung wird sichergestellt, dass Leiharbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere Arbeitnehmer.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 des TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des TVergG LSA zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v.H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

### **2. Erklärung zu den ILO-Kernarbeitsnormen § 13 Abs. 1 des TVergG LSA**

Ich erkläre/Wir erklären, dass

keine Waren Gegenstand der Leistung oder Lieferung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

-1 dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641),

-2 dem Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438),

-3 dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),

## Ergänzende Vertragsbedingungen

-4 dem Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123), geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136),

-5 dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24),

-6 dem Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442),

-7 dem Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98),

-8 dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202),

-9 dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 des TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann.

### **3. Erklärung zu Nachunternehmer und Verleiher § 14 Abs. 1 des TVergG LSA**

Ich erkläre/Wir erklären nach § 14 Abs. 2 und 4 des TVergG LSA, dass

-1. eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur vorzunehmen, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewahren, welche ich/wir selbst einzuhalten verspreche(n),

-2. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

-3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

-4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und

-5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 16 des TVergG LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann.

### **4. Erklärung zur Nachweispflicht bei Kontrollen durch den Auftraggeber § 17 des TVergG LSA**

## Ergänzende Vertragsbedingungen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/unsere Arbeitnehmer und die meiner/unsere Nachunternehmer,

werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen. Mir/uns und meinen/unsere Nachunternehmer ist bekannt, dass ich/wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung oder sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unsere Nachunternehmer zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass bei Verstößen meinerseits/unsereiseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des TVergG LSA führen.

**Die Einhaltung der Erklärungen/Verpflichtungen dieses Dokuments wird bestätigt:**

.....

Datum

.....

Erklärende/r in Textform (Klarname)

-Ende des Dokuments-